

Vergabeverfahren Nr. OeA-020-2026

„unabhängiger Kälteanlagenbauer zur technischen Bewertung
von Klimaanlage“

-

Anlage 07: Vertrag

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	1
§ 2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen.....	1
§ 3 Laufzeit und Kündigung	2
§ 4 Abnahme	3
§ 5 Vergütung.....	3
§ 6 Rechnung, Zahlung.....	4
§ 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.....	4
§ 8 Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung.....	5
§ 9 Nutzungsrechte.....	5
§ 10 Rechte Dritter	5
§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz	6
§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmer:innen.....	6
§ 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel	7
§ 14 Anwendbares Recht.....	8
§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort.....	8
§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel	8
§ 16 Vertragsausfertigungen	9

Zwischen der **Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH**,
Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin,

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Prof. Dr. Jochen Monstadt oder Frau Katherine Kaplan – nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und

– nachfolgend **Auftragnehmer:in** genannt –

– gemeinsam die **Vertragsparteien** genannt –

wird folgender Vertrag über die unabhängige fachtechnische Untersuchung zweier bestehender, selbstständig arbeitender Klimaanlage bzw. Kälte-/Klimatechnik-Anlagen (nachfolgend „Vertrag“ genannt) geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der/die Auftragnehmer:in erbringt die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 01) zum Vergabeverfahren OeA-020-2026. Diese umfassen insbesondere die unabhängige fachtechnische Untersuchung von zwei bestehenden, voneinander unabhängig arbeitenden Klimaanlage bzw. Kälte-/Klimatechnikanlagen mit dem Ziel, die Geräuschemissionen zu reduzieren. Hierzu gehören unter anderem die Vor-Ort-Bestandsaufnahme, erforderlichenfalls Akustikmessungen, die fachliche Auswertung sowie die Erarbeitung eines konkreten Lösungsvorschlags einschließlich der Bewertung technisch und wirtschaftlich sinnvoller Maßnahmen.
- (2) Art und Umfang der von der Auftragnehmer:in zu erbringenden Leistungen ergeben sich ebenfalls aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 01 der Vergabeunterlagen) und dem Angebot der Auftragnehmer:in (Preisblatt, Anlage 03 der Vergabeunterlagen), die jeweils Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (3) Die Leistungen sind am Standort Berlin zu erbringen bzw. auf diesen auszurichten.
- (4) Die Leistungen der Auftragnehmer:in müssen in Art und Qualität dem allgemein anerkannten Stand der Technik und dem branchenüblichen Standard entsprechen.

§ 2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen

- (1) Es gelten in der nachfolgend angegebenen Rangfolge:

1. die Bedingungen dieses Vertrages,
2. die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens OeA-020-2026 einschließlich der Anlagen dieser Vergabeunterlagen,
3. das Angebot der Auftragnehmer:in (Preisblatt, Anlage 03 der Vergabeunterlagen) auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und das Zuschlagsschreiben der Auftraggeberin,
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
5. die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge des Abs. 1. als Rangfolge. Diese Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigen/vervollständigen lässt.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder den Vergabeunterlagen widersprechende Individualklauseln der Auftragnehmer:in werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit der vollständigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowie deren Abnahme durch die Auftraggeberin, spätestens jedoch am 30.11.2026.
- (2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag gemäß § 648 BGB kündigen.
- (3) Darüber hinaus ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt:
 - a) ein Verstoß der Auftragnehmer:in gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe § 11 des Vertrages),
 - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmer:in oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - c) die Verletzung wesentlicher Vertragspflicht durch die Auftragnehmer*in.
 - d) von der Auftragnehmerin vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, die der Auftraggeberin erst nach Vertragsunterzeichnung bekannt wurden.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund steht der Auftragnehmer:in eine anteilige Vergütung für bis zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß und mangelfrei erbrachten Leistungen

zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt die Auftragnehmer:in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Auftragnehmer:in stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten der Auftraggeberin zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

- (6) Die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
- (7) Auf Verlangen der Auftraggeberin, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, hat die Auftragnehmer:in etwaige ihr überlassene Gegenstände und Unterlagen unversehrt, vollständig und unverzüglich an die Auftraggeberin zurück zu geben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin auf deren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Abnahme

- (1) Die Auftragnehmer:in übergibt die Arbeitsergebnisse in vollständig vertragsgemäßer Form gemäß Leistungsbeschreibung.
- (2) Die Auftraggeberin prüft das Gutachten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang.
- (3) Das Gutachten gilt als abgenommen, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb der in Absatz (2) bestimmten Frist wesentliche Mängel in Textform rügt.

§ 5 Vergütung

- (1) Für die von der Auftragnehmer:in zu erbringenden Leistungen erhält die Auftragnehmer:in die in ihrem Angebot (Preisblatt, Anlage 03 der Vergabeunterlagen) aufgeführten Preise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit dieser Vergütung werden alle Leistungen abgedeckt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere sind eventuell anfallende Nebenkosten, Nutzungs- und Verwertungsrechte und Kosten der Übergabe/Übersendung von Unterlagen und Dokumentationen vollumfänglich eingeschlossen.
- (3) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung der Vergütung obliegt der Auftragnehmer:in.

§ 6 Rechnung, Zahlung

- (1) Die Zahlung der unter § 5 genannten Vergütung für die einzelnen erbrachten Leistungen erfolgt jeweils durch Rechnungsstellung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung, in der die im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gesondert aufzuführen ist, wenn die Auftragnehmer:in umsatzsteuerpflichtig ist.
- (2) Die Auftragnehmer:in hat auf allen Rechnungen die Vertragsnummer **1331** die Vergabenummer OeA-020-2026, ihre Rechnungsnummer und ihre Umsatzsteuernummer anzugeben.
- (3) Rechnungen sind unter Angabe der jeweils erbrachten Leistung an die im Vertragsrubrum genannte Geschäftsanschrift der Auftraggeberin zu richten. Die Rechnungen können in elektronischer Form (im PDF-Format) ausgestellt und an das E-Mail-Postfach rechnung@difu.de übermittelt werden.
- (4) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein von der Auftragnehmer:in schriftlich zu benennendes Konto.
- (5) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original (bei elektronischen Rechnungen mit Eingang der entsprechenden E-Mail), frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die abgerechnete Leistung von der Auftraggeberin abgenommen wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut der Auftragnehmer:in.
- (6) Stellt die Auftraggeberin bei der Prüfung der Rechnungen oder sonstiger Nachprüfung fest, dass sie gegenüber der Auftragnehmer:in eine Überzahlung geleistet hat, ist diese verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der Auftraggeberin zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich die Auftragnehmer:in nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Kommt die Auftragnehmer:in mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen der Auftragnehmer:in bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Teilt die Auftragnehmer:in für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, darf die Auftraggeberin die erforderliche Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (2) Die Auftragnehmer:in ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht der Auftragnehmer:in zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit die aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmer:in nur zu, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht und die Auftraggeberin mit ihrer Leistungspflicht in Verzug ist.

§ 8 Leistungsstörungen, Gewährleistung und Haftung

- (1) Im Falle der Verletzung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten sind die gesetzlichen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftung und Haftungsbeschränkungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Diese muss mindestens eine Deckungssumme von 500.000,00 € haben und sowohl Vermögens-, Personen- als auch Sachschäden Dritter abdecken.
- (4) Auf Verlangen der Auftraggeberin hat die Auftragnehmer:in unverzüglich einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Die Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Berichten, Dokumentationen, Auswertungen, Messprotokollen, Lösungsvarianten, Handlungsempfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- (2) Die Nutzungsrechte werden der Auftraggeberin als ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Rechte eingeräumt. Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu archivieren, intern und extern zu verwenden sowie an Dritte weiterzugeben, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.
- (3) Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse Behörden, Gerichten, Fördermittelgebern, Zertifizierungsstellen, Auditoren, Berater sowie sonstigen mit der Angelegenheit befassten Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche der Auftragnehmer auf Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte abgegolten.

§ 10 Rechte Dritter

- (1) Die Auftragnehmer sichert zu, über sämtliche für die Vertragserfüllung sowie die Einräumung der nach diesem Vertrag geschuldeten Nutzungsrechte erforderlichen Rechte und Befugnisse zu verfügen. Sie gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch die Auftraggeberin keine Rechte Dritter verletzt.

- (2) Macht ein Dritter gegenüber der Auftraggeberin Rechte geltend, die die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse beeinträchtigen, wird die Auftraggeberin die Auftragnehmer:in unverzüglich schriftlich informieren. Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Auftraggeberin bei der Abwehr solcher Ansprüche umfassend zu unterstützen, sie auf erstes Anfordern von sämtlichen damit verbundenen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin dadurch entstehen. Hierzu zählen auch notwendige Gerichts- und Anwaltskosten.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen oder zugänglich gemachten Informationen der Auftraggeberin, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, streng vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere interne organisatorische, technische, wirtschaftliche oder umweltbezogene Informationen, Unterlagen und Daten, die im Zusammenhang mit der Begutachtung der Klimaanlage übermittelt oder offengelegt werden. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- (2) Die Auftragnehmer:in wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um eine unbefugte Kenntnisnahme, Weitergabe oder Nutzung durch Dritte zu verhindern. Eine Offenlegung gegenüber Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig, es sei denn, gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.
- (3) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich die Auftragnehmer:in zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sie gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau entsprechend dem Stand der Technik.
- (4) Die Auftragnehmer:in stellt sicher, dass sämtliche mit der Vertragserfüllung betrauten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit sowie zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet wurden und entsprechend unterwiesen sind.
- (5) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der Auftraggeberin erfolgt, ist zusätzlich ein gesonderter Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragnehmer:innen

- (1) Die Einschaltung von Unterauftragnehmer:innen zur Erbringung wesentlicher Teile der vertraglich geschuldeten Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, sofern sie nicht bereits im Angebot benannt und mit Zuschlagserteilung genehmigt wurden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

- (2) Als wesentliche Leistungen gelten insbesondere solche, die zentral für die Durchführung der Untersuchung der Klimaanlage sind. Hierzu zählen insbesondere die in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 2 genannten Leistungen.
- (3) Die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sämtliche Unterauftragnehmer:innen sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Nutzungsrechte, ebenso einhalten wie die Auftragnehmer:in selbst. Dies ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.
- (4) Die Auftragnehmer:in haftet für die Leistungen der Unterauftragnehmer:innen wie für eigene. Alle von der Auftragnehmer:in eingesetzten Personen – gleich ob Angestellte oder Dritte – gelten als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.
- (5) Ein Austausch von bereits benannten und genehmigten Unterauftragnehmer:innen ist bei wesentlichen Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- (6) Die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn eine wesentliche Unterauftragnehmer:in ausfällt oder ersetzt werden soll.

§ 13 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Erlangt die Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung Kenntnis davon, dass Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Abs. 1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB vorliegen, ist die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) die Unzuverlässigkeit der Auftragnehmer:in wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung im Sinne von § 123 Abs. 1 und 2 GWB (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB),
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB),
 - c) eine schwerwiegende Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit) im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat die Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 vorliegt, zu bezahlen. Der Auftragnehmer:in bleibt der

Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt die Auftragnehmer:in diesen Nachweis, so braucht sie nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB vor, weil die Auftragnehmer:in nachweislich eine schwere Verfehlung nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB oder gemäß § 123 Abs. 2 GWB nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten begangen hat (Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit), hat die Auftragnehmer:in an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen des Bestehens von Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von §§ 125 oder 126 GWB vorliegen.

§ 14 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- (2) Erfüllungsort ist Berlin.

§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Individualabreden nach § 305b BGB haben Vorrang.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

§ 16 Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung erhalten die Auftraggeberin und der/die Auftragnehmer:in. **Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und bedarf keiner gesonderten Unterzeichnung durch die Vertragspartner:innen.**

Exemplar für die Vergabeunterlagen